



Merkblatt Schulzahnpflege

Die gesetzlichen Grundlagen für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege in den Gemeinden haben per 1. Januar 2002 verschiedene Änderungen erfahren.

Seit 2002 gelten folgende Regelungen:

- Die Schulzahnpflege organisiert einmal jährlich eine Untersuchung aller Kindergartenkinder und Schulkinder. Die Gemeinde finanziert die jährliche Kontrolluntersuchung. Ebenfalls zu Lasten der Gemeinde geht der Zahnpflegeunterricht im Rahmen des ordentlichen Schulbetriebs.
- Für jedes Kind wird eine Zahnkarte geführt. Diese ist ein amtliches Dokument und begleitet das Kind vom Kindergarten bis ins 9. Schuljahr. Die Zahnkarte ist grundsätzlich bei der Schulzahnpflegeleiterin oder beim behandelnden Zahnarzt. Verlangen Sie die Karte, wenn zusätzliche Behandlungen nötig sind, und geben Sie die Karte der Schulzahnpflegeleiterin, der Kindergärtnerin oder der Klassenlehrkraft nach Abschluss der Behandlung zurück.
- Ist eine Karies- oder kieferorthopädische Behandlung erforderlich, erstellt der Zahnarzt zu Händen der Eltern einen Kostenvoranschlag.
- Die Eltern beauftragen den Zahnarzt ihrer Wahl mit der Behandlung. Die Rechnungsstellung für die Behandlungskosten erfolgt durch den Zahnarzt direkt an die Eltern. Der Taxpunktwert, den der Zahnarzt verrechnen darf, beträgt max. **1.00** mit einem Ansatz von **Fr. 33.10**.
- Es besteht die Möglichkeit eines finanziellen Beitrages der Gemeinde an die Behandlungskosten. In den Genuss eines Beitrages kommen Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.
Das Gesuch ist bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung vor der Behandlung einzureichen, das heisst sobald die Eltern im Besitze des Kostenvoranschlages sind. Dem schriftlichen Gesuch um einen Beitrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Kopie Kostenvoranschlag
 - Allenfalls Beurteilung des Zahnarztes/Vertrauenszahnarztes für Massnahmen bei anomalem GebissUnvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.
Nach Abschluss der Behandlung sind folgende Unterlagen bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung einzureichen.
 - Kopie der Behandlungskostenrechnung
 - Zahlungsbeleg (zB Postquittung, Bankauszug)
 - Nachweis über Leistung Dritter (priv. Zahnpflegeversicherung/ IV)
 - Nachweis über Familieneinkommen (Einkommen aus selbst./unselbst. Erwerbstätigkeit der Eltern, Einkünfte aus Renten/Pensionen, Erwerbsausfallentschädigungen Unterhaltsbeiträge etc.)
- Telefonieren Sie bei Fragen ungeniert der Schulzahnpflegeleiterin oder Ihrem Zahnarzt. Die Zahnärzte und die Schulzahnpflegeleitung sind bestrebt, Sie unterstützend zu beraten und freuen sich an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Den Eltern wird der Abschluss einer privaten Zahnpflegeversicherung empfohlen.

Mit freundlichen Grüssen
Schulzahnpflege Affoltern
Kathrin Baumgartner

Bitte aufbewahren!